



Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen III 5 - 55n - 4116

Alpha College of English
4, North Great George's Street

Bearbeiter/in Brigitte Deller
Durchwahl (06 11) 817-36 73
Telefax: (06 11) 89084-906
E-Mail: bildungsurlaub@hsm.hessen.de

Dublin 1

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Per E-Mail übersandt

Datum 20. Dezember 2006

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342)

Ihr Schreiben vom 26.11.2006, hier eingegangen am 15.12.2006

Sehr geehrter Herr Moulton,

nachfolgend darf ich Sie über die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz informieren:

Es können in Hessen nur diejenigen Veranstaltungsanbieter eine Veranstaltung zur Anerkennung vorlegen, deren Geeignetheit als Träger zuvor von meiner Behörde nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung und des Landesjugendhilfeausschusses festgestellt wurde.

Das Hessische Bildungsurlaubsgesetz regelt somit ein doppeltes Antragsverfahren. Erst nach Abschluss des Verfahrens auf Trägeranerkennung können einzelne Veranstaltungen zur Anerkennung als Bildungsurlaub vorgelegt werden.

Ausgeschlossen von der Trägeranerkennung sind Unternehmen, die mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden und Träger, deren Bildungsveranstaltungen der Gewinnerzielung dienen (§ 9 Abs. 6 HBUG).

Außerdem können nur solche Veranstalter als Träger nach dem Hessischen Bildungsurlaubs-

gesetz anerkannt werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HBUG). Da zumindest diese Voraussetzung von Ihnen nicht erfüllt wird, ist **eine Träger- und damit auch eine Veranstaltungsanerkennung in Hessen für Sie ausgeschlossen.**

Unabhängig von der oben dargestellten Rechtslage und damit unabhängig von den Voraussetzungen einer Trägeranerkennung existiert in Hessen jedoch folgende **Ausnahmeregelung:**

Sofern eine Bildungsveranstaltung aufgrund des Bildungsurlaubsgesetzes eines anderen deutschen Bundeslandes (z.B. Hamburg) anerkannt ist, gilt sie unter bestimmten Voraussetzungen für Beschäftigte, die in Hessen arbeiten, auch ohne die Anerkennung meiner Behörde als anerkannt. Im Arbeitsverhältnis ist dann die Anerkennungsbescheinigung des anderen Bundeslandes maßgeblich und daher vorzulegen.

Zur Anwendung dieser Ausnahmenvorschrift müssen Ihre Seminare folgende Voraussetzungen zwingend erfüllen:

- Die Veranstaltung muss an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen oder an zwei und drei Tagen innerhalb von acht Wochen stattfinden.
- Die Dauer des täglichen Arbeitsprogramms soll sechs Zeitstunden nicht unterschreiten.
- Die Veranstaltung muss den inhaltlichen Grundsätzen des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes genügen. Ich weise ausdrücklich auf §§ 1 und 11 HBUG hin.

Es muss danach sachgemäße Bildung i.S. des HBUG gewährleistet sein. In Betracht kommt entweder politische Bildung oder berufliche Weiterbildung. Veranstaltungen die der Vermittlung von Sprachkenntnissen gehören zur beruflichen Weiterbildung. Die gesetzliche Definition stellt sich wie folgt dar:

Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Die berufliche Weiterbildung bedarf nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zugleich einer Komponente (ca. sechs Zeitstunden) der politischen Bildung. Hierfür gelten die genannten Grundsätze politischer Bildung entsprechend. Für **Sprachkurse** bedeutet dies, dass nicht nur berufliche Inhalte (Sprachkenntnisse) vermittelt werden dürfen, sondern dass zugleich auch eine Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen erfolgen und ausdrücklich im Veranstaltungsprogramm enthalten sein muss.

Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

Nur, wenn sämtliche der o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, können hessische Beschäftigte einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Freistellung für Veranstaltungen geltend machen, die aufgrund des Bildungsurlaubsgesetzes eines anderen Bundeslandes anerkannt sind.

Sie als Veranstalter sind verpflichtet, zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und Beschäftigte, die ihren Arbeitsort in Hessen haben, entsprechend zu unterrichten und zu beraten. Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 HBUG sind Sie darüber hinaus verpflichtet, hessischen Beschäftigten folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen:

- eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit der Veranstaltung mit dem HBUG

und zur Vorlage bei ihrem Arbeitgeber:

- eine Anmeldebestätigung
- eine Kopie des Anerkennungsbescheides des anderen Bundeslandes und
- das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben

Eine behördliche Prüfung durch mich findet in diesen Fällen nicht statt.

Informationen zum Hessischen Bildungsurlaubsgesetz einschließlich Gesetzestext finden Sie auch im Internet unter der Adresse: <http://www.bildungsurlaub.hessen.de>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Brigitte Deller